

Z Wirtschaftlich-organisatorische Fragen:

- a) verwaltungs- und finanztechnische Aufgaben,
- b) Erhaltung und Erweiterung des Anlagevermögens;
- c) Aufgaben der Arbeitsorganisation, Ausbildung und Qualifizierung,
- d) Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Filmwesens und der Filmtheater,
- e) Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzes,
- f) Kenntnis der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen,
- g) technische Fragen — Nachweis der Kenntnisse über den gegenwärtigen Stand der Wiedergabetechnik.

3. Die Prüfungskommission bestimmt den Ort und den Termin der Prüfung.

§ 3

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Antragsteller auf allen entsprechenden Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

Dafür werden folgende Noten erteilt:

- 1 — sehr gut
- 2 — gut
- 3 — befriedigend
- 4 — ausreichend
- 5 — nicht bestanden.

(2) Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Durchschrift ist dem Ministerium für Kultur zuzuleiten.

(3) Die bestandene Prüfung wird von dem Hat des Bezirkes, Abteilung Kultur, durch die Erteilung eines Befähigungsnachweises bestätigt.

§ 4

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Dazu sind von der Prüfungskommission Umfang und Zeitdauer der ergänzenden Ausbildung zu bestimmen.

§ 5

Rechts Wirksamkeit

Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

§ 6

Gebühren

Für die Prüfung und für die Ausstellung der Befähigungsnachweise werden Gebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren und die bekanntgegebenen Gebührentarife — Abschnitt B II Ziff. 2 — (Sonderdruck ?r. 144 des Gesetzblattes) erhoben.

**Anordnung
über die Prüfung von Filmvorführern.**

Vom 11. August 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bildwerfer zur Vorführung von Normal- und Schmalfilmen darf selbständig nur bedienen, wer einen Befähigungsnachweis der Gefahrenklasse A oder B bzw. einen Befähigungsnachweis zur Bedienung von Schmalfilmgeräten besitzt.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Vorführung von Schmalfilmen bis einschließlich 16 mm für den persönlichen Gebrauch sowie von Unterrichtsfilmen der staatlichen Bildstellen bis 16 mm, die in den Schulen, Hochschulen u. ä. Institutionen von unterwiesenen Lehrkräften vorgeführt werden.

§ 2

(1) Der Befähigungsnachweis nach § 1 wird erteilt, wenn eine Prüfung vor der Prüfungskommission bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, erfolgreich abgelegt ist.

(2) Vorführer, die im Besitz des Befähigungsnachweises B sind, können eine Erweiterungsprüfung für den Befähigungsnachweis A ablegen.

(3) Vorführer, die im Besitz des Befähigungsnachweises „Nur für 16-mm-Schmalfilmgeräte“ sind, können nach Ergänzung ihrer Kenntnisse eine Prüfung für den Befähigungsnachweis B oder A ablegen.

§ 3

(1) Die Prüfungskommission für Filmvorführer wird von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen.

(2) Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur,
- b) zwei Vertreter der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe,
- c) ein Vertreter der Zentralen Schule für Filmvorführer,
- d) ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr,
- e) ein Vertreter der Bezirksdirektion des VEB Progroß-Film-Vertrieb,
- f) ein Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst.

(3) Der Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, führt den Vorsitz in der Prüfungskommission.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Sachverständige zur Prüfung hinzuziehen.

(5) Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Besitz des Befähigungsnachweises A sein.

§ 4

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie ihre Durchführung werden durch die Prüfungsordnung für Filmvorführer (s. Anlage) geregelt.